



EHINGEN (DONAU)

Große Kreisstadt

Benutzungsordnung für die städtischen Betreuungsangebote an den Grundschulen

§ 1 Zweck und Inhaltliche Ausgestaltung

1. An den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt EHINGEN wird eine zusätzliche und ergänzende Betreuung vor und nach dem Schulunterricht im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ sowie in der Mittagszeit im Rahmen des „Mittagsbandes“ angeboten.
2. Die Einrichtung der Betreuungsangebote trägt den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten Rechnung, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche ergänzende Betreuung ihrer Grundschul Kinder benötigen.
3. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es finden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten statt.

§ 2 Trägerschaft

1. Träger der Betreuungsangebote ist die Stadt EHINGEN.
2. Die Verlässliche Grundschule, die Flexible Nachmittagsbetreuung und das Mittagsband werden als privatrechtliche Betreuungsformen betrieben. Die Beziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger sind privatrechtlich ausgestaltet.

§ 3 Benutzerkreis/Aufnahme

1. Es werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nur Kinder aufgenommen, die eine Grundschule in Trägerschaft der Stadt EHINGEN besuchen. Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der Angebote besteht nicht.
2. Voraussetzung für das Zustandekommen des jeweiligen Betreuungsangebotes ist die verbindliche Anmeldung von mindestens fünf Kindern für ein Betreuungsbaustein/Wochentag.
3. Kinder, für die keine Anmeldung vorliegt, werden nicht betreut. Es gibt grundsätzlich keinen Ausnahmetatbestand, der einen kostenlosen und nicht angemeldeten Besuch der Grundschulbetreuung begründet/rechtfertigt.

4. Die Anmeldung zur Betreuung ist in den ersten zwei Wochen nach den Sommerferien möglich. Erfolgt keine Anmeldung innerhalb dieser Frist, ist eine Betreuung im Monat September nicht möglich. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung zu jedem 1. des Monats möglich.
5. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Personensorgeberechtigten auf, so entscheidet allein der Personensorgeberechtigte, bei dem das Kind gewöhnlich lebt.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten wird die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich anerkannt.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten zum vereinbarten Zeitpunkt. Sie ist nur nach Vorliegen der Voraussetzungen von § 3 möglich.
2. Die Anmeldung zum Betreuungsangebot gilt grundsätzlich für das ganze Schuljahr.
3. Das Benutzungsverhältnis endet
 - mittels Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten,
 - automatisch mit Ablauf des Schuljahres oder
 - durch Ausschluss des Kindes nach Ziffer 4.
4. Eine Abmeldung (ordentliche Kündigung) ist nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss mit einer Frist von vier Wochen zum Schulhalbjahr beim zuständigen Amt eingegangen sein. Für die Fortsetzung im nächsten Schuljahr ist eine neue Anmeldung anhand des Anmeldeformulars erforderlich.
5. Der Träger der Betreuungsangebote kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - Die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht.
 - Das Kind hat das Betreuungsangebot länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht.
 - Die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten wurden, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachtet.
 - Die Personensorgeberechtigten oder andere Kostenträger sind mit der Zahlung der Entgelte mehr als zwei Monate im Rückstand.
 - Es bestehen nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und dem

Träger/Betreuungskräften über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung.

- Das Kind sich trotz intensiver Förderbemühungen nicht in die Gemeinschaft einfügt und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Einrichtungen verstößt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stört, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder durch Missachtung der Weisung des Betreuungspersonals, kann nach vorheriger Abmahnung der Personensorgeberechtigten vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.

§ 5 Änderungen/Wechsel Betreuungszeiten

1. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
2. Ein Wechsel der Betreuungszeiten kann jeweils schriftlich nur zum Schulhalbjahr (01.02.), anhand des Änderungsformulars vorgenommen werden. Ansonsten kann ein Wechsel nur auf Nachweis eines wichtigen Grundes erfolgen.

§ 6 Betreuungsbausteine/Öffnungszeiten/Schließtage

1. Die den Schulunterricht ergänzende Betreuung findet ausschließlich an Schultagen von Montag bis Freitag statt.

Die Betreuung findet während der folgenden Zeiten statt:

Teilortgrundschulen und Grundschule im Alten Konvikt

- Montag bis Freitag, 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn = Baustein A
- Montag bis Freitag, nach dem Unterricht bis 13:00 Uhr = Baustein B1
- Montag bis Freitag, 13:00 bis 14:00 Uhr = Baustein B2

Längenfeld-, Hermann-Gmeiner- und Michel-Buck-Schule:

- Montag bis Freitag, 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn = Baustein A
- Montag bis Freitag, 12:00 bis 13:00 Uhr = Baustein B1
- Montag bis Freitag, 13:00 bis 14:00 Uhr = Baustein B2
- Montag bis Donnerstag, 15:30 bis 17:00 Uhr = Baustein C

Bei geringfügiger Verschiebung der Unterrichtszeiten werden die Betreuungszeiten entsprechend angepasst.

2. Ein nach Hause gehen bzw. Abholen des Kindes vor Betreuungsende ist nur möglich, wenn dies von den Personensorgeberechtigten vorab mit dem Betreuungspersonal vereinbart wurde und organisatorisch möglich ist. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden.
3. Ausgefallene stundenplanmäßige Unterrichtsstunden werden nicht durch die Betreuungskräfte der Grundschulbetreuung übernommen.
4. Müssen die Betreuungseinrichtungen aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, behördlicher Anordnung, dienstlicher Verhinderung, Streiks usw.) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich informiert.

§ 7 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Betreuungsangebote wird ein privatrechtliches monatliches Entgelt (Elternbeitrag) erhoben.
2. Die Entgelte sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist entgeltfrei. Die Benutzungsentgelte stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar und sind auch an Ferientagen sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
3. Maßstab für den Elternbeitrag sind die gewählten Betreuungsbausteine.
4. Das Entgelt ist auch während der Schulferien, an schulfreien Tagen, während Krankheitstagen und sonstigen Freizeiten des Kindes zu entrichten. Ebenfalls ist das Entgelt ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Betreuung regelmäßig oder nur stundenweise besucht.
5. Das Entgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Die Entgeltschuld entsteht zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Das Entgelt wird jeweils zum ersten Werktag des Monats fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren (Abbuchung) eingezogen. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit der Anmeldung, dem Träger ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
6. Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
7. Betreuungsentgelte von vorübergehend ausgeschlossenen Kindern werden nicht zurückerstattet.
8. Bei der Abmeldung eines Kindes ist das Entgelt bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu entrichten.

9. Entgelthöhe

Der monatliche Elternbeitrag setzt sich aus einem monatlichen Grundbetrag von 18,00 Euro plus die Entgelte für die jeweils gebuchten Bausteine zusammen. Die Kosten für die Bausteine sind folgendermaßen gestaffelt:

Baustein A	Baustein B1	Baustein B2	Baustein C
pro Wochentag und Monat			
2,40 Euro	1,60 Euro	1,60 Euro	2,40 Euro

Das „Ehinger Modell“ findet im Bereich dieser Betreuungsangebote Anwendung. Der Elternbeitrag ist nur für ein Kind zu bezahlen (jeweils für das Kind mit dem höchsten Betreuungsaufwand), auch wenn mehrere Kinder der Familie gleichzeitig die Betreuungsangebote besuchen.

In besonders begründeten sozialen Härtefällen kann die Stadt Ehingen, sofern kein öffentlich-rechtlicher oder anderer privater Kostenträger für das Benutzungsentgelt einzutreten hat, auf das Benutzungsentgelt teilweise oder sogar ganz verzichten.

§ 8 Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit

1. Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal umgehend in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Elternbeiträge werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.
2. Für Regelungen in bestimmten Krankheitsfällen ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Das mit der Anmeldung erhaltene Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ des Robert Koch- Instituts gibt einen detaillierten Überblick über die geltenden Bestimmungen des IfSG und ist zu beachten. Insbesondere sind hier Regelungen zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot und zur Wiederaufnahme des Kindes in der Betreuung nach einer Krankheit zu finden. Damit das Betreuungspersonal unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer entsprechenden ansteckenden Krankheit von den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung der Anmeldung mit dem genannten Merkblatt.
3. Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und Ähnlichem dürfen die Kinder die Tageseinrichtung nicht besuchen.
4. Ein Kind, das nach dem § 90 des Schulgesetzes vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch das ergänzende

Betreuungsangebot nicht in Anspruch nehmen. Elternbeiträge werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.

§ 9 Aufsicht

1. Während der vereinbarten Betreuungszeiten übernehmen die Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt, sobald das Kind die Räumlichkeiten der Grundschulbetreuung betritt. Das Kind hat sich hierbei unverzüglich beim Betreuungspersonal zu melden. Die Aufsichtspflicht endet mit Verlassen der Räumlichkeiten. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.
2. Auf dem Weg von und zum Betreuungsangebot sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten (sofern die Kinder nicht den Unterricht besuchen und so unter der Aufsicht der Schule stehen).
3. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10 Versicherung/Haftung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) SGB VII gesetzlich unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen dem Träger gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schulkindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die von Kindern einem Dritten zugefügt werden, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Eine private Haftpflichtversicherung wird dementsprechend empfohlen.
5. Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 11 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, sofern eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.

§ 12 Inkrafttreten

Die geänderte Benutzungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Benutzungsordnung.